



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Die Lex Chamavorum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Anhaltspunkte (saiga) nahegelegt, bedarf aber noch der näheren Untersuchung.

Auf die einzelnen bestätigenden Beobachtungen kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich will nur zwei hervorheben, weil sie für die Lehre vom Übersetzungsvorgang besonderes Interesse bieten:

7. Die erste Beobachtung bietet die Lex Chamavorum selbst¹⁾. Wie früher bemerkt, steht es außer Zweifel, daß die ständische Differenz, die in den Wergeldern zum Ausdruck gekommen ist, auch in den sonstigen Bußen gegolten hat. Die Lex Chamavorum scheint abzuweichen. Der Francus hat das dreifache Wergeld des Neufreien, aber scheinbar keine höheren Bußen. Das ist nur Schein und kann nur Schein sein. Die Ziffern sind allerdings gleich. Deshalb müssen die Schillinge verschieden gewesen sein. Die Redaktoren sind während der Verhandlung in eine frühere Form der Normgebung zurückgeglitten, und diese Form ist es, die wir als Anordnung des Constitutums erkannt haben. Es ist die doppelte Anwendung derselben Ingenuusnorm in verschiedenen Schillingen. Diese Beobachtung beweist, daß unsere Rekonstruktion richtig ist, sie zeigt aber zugleich, mit welchen Entgleisungen wir bei einer Übersetzung zu Protokoll rechnen können. Die tatsächlich vorhandene Verschiedenheit der Bußschillinge tritt überhaupt nicht hervor.

8. Die Lex Anglicorum et Werinorum (Thüringer) ist ein Aachener Rechtsprotokoll. In der Lex ist die Lex Ripuaria in umfassender Weise benutzt worden, namentlich sind bei den Wundbußen Ingenuusnormen als Vorlage verwendet worden. Die Benutzung einer lateinischen Vorlage durch eine deutschsprechende Versammlung kann sich nur mit Hilfe von zwei Übersetzungen vollzogen haben: Die lateinischen Normen der Vorlage wurden ins Deutsche übersetzt und der Versammlung vorgetragen, dann wurde beraten und entweder unveränderte Übernahme oder Abänderung beschlossen. Die deutsche Formulierung des Beschlusses wurde dem Translator diktiert, von ihm ins Lateinische übersetzt und als Norm des neuen Gesetzes niedergeschrieben oder diktiert. Die Benutzung der Ingenuusnormen der Lex Ripuaria hat nun in der Lex Angliorum jedesmal ohne Ausnahme die Entstehung von zwei Normen zur Folge gehabt: eine voranstehende Norm für die adalingi mit hoher Buße und eine nachfolgende Norm für die liberi mit einer dreimal so geringen Buße²⁾.

¹⁾ Vgl. den näheren Nachweis Ständeproblem S. 357 ff.

²⁾ Vgl. als Beispiel die Stellen

| | | |
|--|---|---|
| <p>Lex Ripuaria</p> <p>Cap. 1: Si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit, solidum 1 culpabilis iudicetur. Si bis, 2 solidos, si ter, 3 solidos iudicetur. (Abgeändert durch Capitulare lege additum 803? Cap. I: Si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit, 15 s. componat.)</p> | } | <p>Lex Angliorum</p> <p>§ 4: Qui adalingum ictu percusserit, 30 solidos componat aut cum 5 iurat.</p> <p>§ 5: Qui liberum, 10 solidos componat aut cum 5 iurat.</p> |
|--|---|---|